

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,



Professor Dr. **Dirk Hachmeister** ist Inhaber des Lehrstuhls für Rechnungswesen und Finanzierung an der Universität Hohenheim in Stuttgart. Email: accounting@uni-hohenheim.de



WP/StB Dr. **Gernot Hebestreit** ist geschäftsführender Gesellschafter der Susat & Partner oHG. Email: g.hebestreit@susat.de



Professor Dr. **Roman Rohatschek** ist Lehrstuhlinhaber am Institut für Unternehmensrechnung und Wirtschaftsprüfung der Universität Linz und in einer internationalen Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft in Wien tätig. Email: roman.rohatschek@jku.at



WP/StB Dr. **Thomas Senger** ist geschäftsführender Gesellschafter der Warth & Klein GmbH. Email: tsenger@warth-klein.com



Dr. **Evelyn Teitler-Feinberg**, Mitglied des Fachausschusses Swiss GAAP FER, des CFSS der EFRAG, sowie Mitglied des SC1 der IOSCO. Email: consulting@teitler.ch

die Grundmauern des deutschen Bilanzrechts hat sie nicht zum Einsturz gebracht, wie gar noch im November letzten Jahres befürchtet (Handelsblatt v. 19.11.2008); und wenn auch vielfach vom „BilMoG light“ die Rede ist – es ist die größte Bilanzreform seit den 1980er Jahren; nun am 1. Mai 2009 in Kraft getreten.

Das neue Gesetz zieht eben die Lehren aus der Finanzmarktkrise, etwa durch den Verzicht der ursprünglich geplanten Fair-Value-Bewertung von Handelspapieren: Für zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente, z. B. Aktien, Derivate wie Optionen, Forwards, Swaps, Fondsanteile oder Schuldverschreibungen, bleibt es beim bisherigen Anschaffungskostenprinzip (bzw. Realisations-/Niederstwertprinzip). Lediglich Kredit- und Finanzinstitute sowie Versicherungen müssen diese mit dem Marktwert zum Bilanzstichtag bewerten.

Man könnte sagen, dem BilMoG fehle der Mut, das Ziel der Annäherung an die IFRS sei verfehlt. Doch der Weg von der Idee zur Umsetzung ist – auch hier im über 17-monatigen Entstehungsmarathon des Gesetzes – mit vielen Hürden und mit Blick auf die Finanzmarktkrise mit vielen Fallstricken belegt. Und womöglich oder auf alle Fälle für Gesetze gilt *Arthur Schneider* folgend: Nur Richtung ist Realität, das Ziel ist immer eine Fiktion, auch das erreichte – und dieses oft ganz besonders.

Man darf sich nicht täuschen lassen: Es gibt deutliche Annäherungen der HGB-Welt an die IFRS. Und häufig wird in der Praxis wohl die Auslegung nur mit Rückgriff auf die Vorgehensweise nach IFRS möglich sein, wie uns *Karl Petersen* und *Christian Zwirner* erklären und die Annäherung der Konzernrechnungslegung an die internationalen Standards auf den Punkt bringen. Nun, wer äußerst genau wissen möchte, was sich im BilMoG im Vergleich zum gültigen HGB geändert hat, der möge zudem die ausgezeichnete Synopse von *Achim Dörner* und *Mitar Vasic* näher betrachten, die die wesentlichen Abweichungen beider Regelwerke komfortabel sichtbar macht.

Ist nun mit dem BilMoG der geplante Standard für kleine und mittlere Unternehmen vom Tisch? Nein! Wenngleich insbesondere in Deutschland ungeliebt – wird das IASB-Projekt „IFRS for NPAEs“ weiterhin verfolgt. Dass es auch hier Nachbesserungsbedarf gibt, zeigen unsere Autoren *Jonas Rossmanith*, *Wilfried Funk* und *Carmen Eha* mit Blick auf die Bilanzierung von Sachanlagen und langfristigen Fertigungsaufträgen: Ergebnis ihres alternativen Ansatzes: Eine Kompromisslösung, die sowohl den Gläubigerschutz nach gültigem HGB als auch den True an Fair View-Gedanken der Full IFRS berücksichtigt, ließe sich durchaus finden. Damit könnte es, wie sie sagen, einen Standard geben, der nicht nur viel verspricht, sondern auch vielversprechend ist.

Eva Trischberger, IRZ-Redaktion